Ausfertigung

Eingang
28. Feb. 2020
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Amtsgericht Nordhausen
Az.: 31 Ds 360 Js 61538/18

Mandant hat Abschrift

Rechtskräftig seit: 25.02.20

Nordhausen, den 26.02.20

Engel, JSin

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[redacted]
geboren am [redacted] 1977 in [redacted] Aserbaidschan, Staatsangehörigkeit: aserbaidschanisch, wohnhaft: [redacted]

Verteidiger:
Rechtsanwältin Claire Deery, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, Gz.: 459/19 DE07S

wegen Betruges

hat das Amtsgericht Nordhausen -Strafrichter- aufgrund der Hauptverhandlung vom **24.02.2020**, an der teilgenommen haben:

Richter Taubert
als Strafrichter
Rechtsreferendarin Vogeler
als Vertreter/in der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Claire Deery
als Verteidigerin

Justizsekretärin Engel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften:

§ 261 StPO

Gründe:

abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO

Dem Angeklagten wurde mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 27. August 2019 vorgeworfen, in der Zeit vom 25. Juni 2014 bis 24. November 2016 gegenüber dem Landratsamt [redacted], Fachbereich Soziales, [redacted], die Zahlung von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 30 Fällen beantragt und in diesem Zusammenhang jeweils bewusst und gewollt falsche Angaben zu seiner Identität gemacht zu haben, da er die jeweiligen Anträge unter den falschen Personalien [redacted]" stellte. Aufgrund des Vertrauens in die Richtigkeit der gemachten Angaben des Angeklagten habe ihm der Leistungsträger sodann im Jahr 2014 Leistungen über 10.441,62 Euro, im Jahr 2015 Leistungen über 16.885,96 Euro und im Jahr 2016 Leistungen über 16.407,45 Euro ausgezahlt.

Der Angeklagte war vom Vorwurf des Betrugs in 30 tatmehrheitlichen Fällen gemäß §§ 263 Abs. 1, 53 Abs. 1 StGB aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

Insofern war zunächst zu berücksichtigen, dass nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung aus tatsächlichen Gründen überhaupt nur eine Verurteilung wegen einfachen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB in Betracht kam. Grund hierfür ist, dass die für den Angeklagten zuständige Leistungssachbearbeiterin des Landratsamtes [redacted] mitteilte, dass der Antrag hinsichtlich der vorliegenden Leistungen lediglich einmalig gestellt wird. Vor diesem Hintergrund kam es mit Blick auf die fortlaufenden, monatlich gezahlten Sozialleistungen zwar zu einer monatlichen Auszahlung über 30 Monate, jedoch lag dieser nur eine Antragstellung zugrunde, in welcher der Angeklagte überhaupt täuschen konnte.

Indes war der Angeklagte auch vom hiernach verbleibenden Vorwurf des (einfachen) Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Ausweislich des Wortlautes der letztgenannten Norm setzt der objektive Tatbestand des Betruges voraus, dass der Täter täuscht, hierdurch einen Irrtum beim Getäuschten hervorruft und der Irrende aufgrund dessen eine - kausal auf dem Irrtum basierende - Vermögensverfügung vornimmt. Im Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung stellte sich jedoch heraus, dass eine solche kausal auf dem erzeugten Irrtum basierende Vermögensverfügung durch das Landratsamt [redacted], Fachbereich Soziales, nicht vorlag. Zwar hat der Angeklagte über seine Personendaten getäuscht, weswegen der Leistungsträger einem Irrtum über seine wahre Identität unterlag. Indes war dieser Irrtum nicht ursächlich für die vorgenommene Vermögensverfügung - hier: die Zahlung von Asylleistungen über den Anklagezeitraum in 30 monatlichen Tranchen - , da ihm diese nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ohnehin, also auch bei Kenntnis der wahren Umständen, gewährt worden wären.

Die als Zeugin gehörte Sachbearbeiterin bestätigte dies und führte weiter aus, dass für die Beantwortung der Frage, ob einem Antragsteller Leistungen nach dem besagten Gesetz gewährt werden, ausschließlich entscheidend ist, ob er einen aktuell gültigen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik hat und im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Leistungsträgers lebt. Beides war beim Angeklagten der Fall, weswegen der von ihm hervorgerufene Irrtum der zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamtes gerade nicht zur Bewilligung der ausgezahlten Sozialleistungen führte und somit die für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes von § 263 Abs. 1 StGB erforderliche Kausalitätskette unterbrochen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

gez.

Taubert
Richter

Ausgefertigt
Nordhausen, 26.02.2020
Engel, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle